

RS Lvwg 2021/6/30 LVwG-S-1450/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

30.06.2021

Norm

KFG 1967 §98a Abs1

KFG 1967 §98a Abs2

Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs 2 KFG 1967 ist ein Verstoß gegen Abs 1 dem Zulassungsbesitzer dann nicht anzulasten, wenn der Lenker die Geräte ohne sein Wissen im Fahrzeug mitgeführt oder angebracht hat.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Radarwarngerät; Lenker; Zulassungsbesitzer;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.1450.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at